

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2013

Ausgabetag: **27. Mai 2013**

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ratsbeschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 081 - Zentraler Versorgungsbereich Monrestraße -
2. Ratsbeschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Aufstellung der 45. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 040 - Sanierungsgebiet Kalkar Nord -
3. Ratsbeschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 091 - Windenergieanlagen Hönnepel -
4. Ratsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg -

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

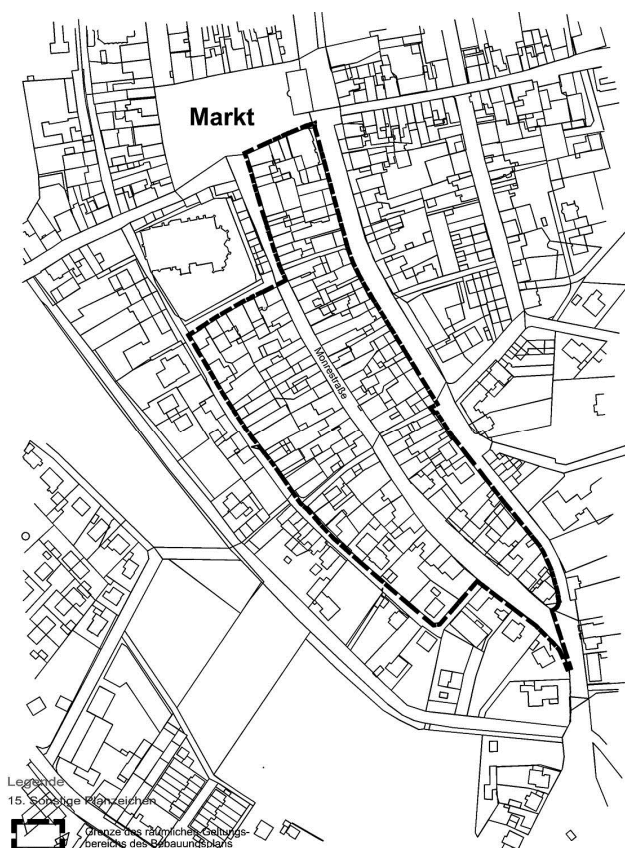
1. Ratsbeschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 081 - Zentraler Versorgungsbereich Monrestraße -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 07.05.2013 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 081 - Zentraler Versorgungsbereich Monrestraße - beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Ausweisung eines Kerngebietes, welches in Abschnitten des Kirchplatzes, des Marktes und der Monrestraße in den Erdgeschossbereichen eine Wohnnutzung zugunsten einer gewerblichen Nutzung ausschließt.

Hierdurch soll die Grundzentren- bzw. Versorgungsfunktion des „Historischen Stadtkernes Kalkar“ im Rahmen einer positiven städtebaulichen Weiterentwicklung besonders berücksichtigt werden.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

vom 4. Juni 2013 bis 5. Juli 2013 einschließlich

unterrichtet.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von	08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalkar, den 16. Mai 2013

In Vertretung

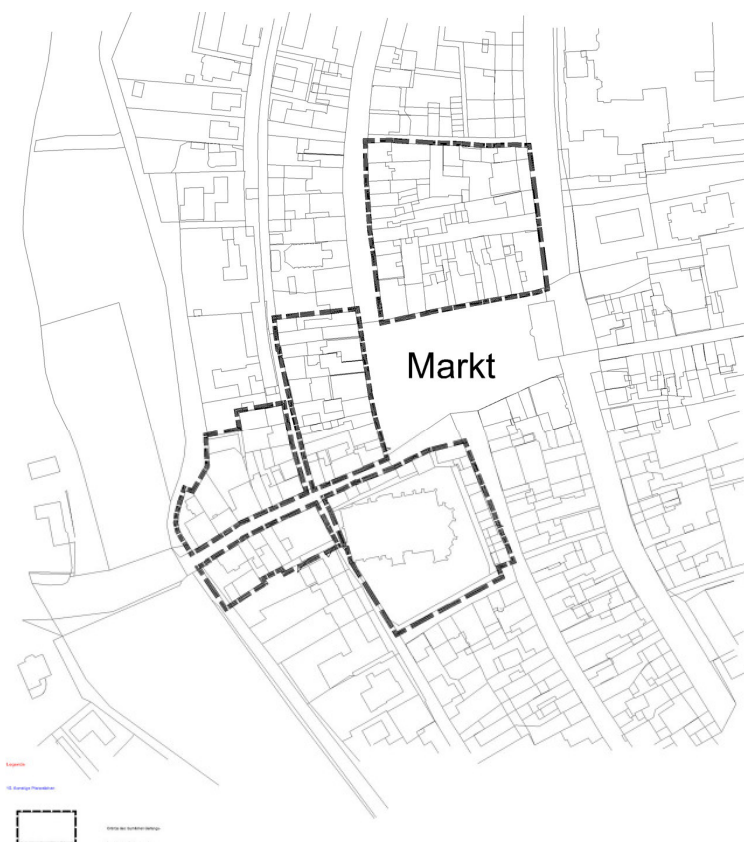
Sundermann
Stadtoberbaurat

2. Ratsbeschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Aufstellung der 45. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 040 - Sanierungsgebiet Kalkar Nord -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 07.05.2013 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur 45. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 040 - Sanierungsgebiet Kalkar Nord - beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Festsetzung einer ausschließlich gewerblichen Nutzung von Erdgeschossbereichen bei gleichzeitigem Ausschluss von Wohnnutzungen in denselben. Hierdurch soll die Grundzentren- bzw. Versorgungsfunktion des „Historischen Stadtkernes Kalkar“ im Rahmen einer positiven städtebaulichen Weiterentwicklung besonders berücksichtigt werden.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

vom 4. Juni 2013 bis 5. Juli 2013 einschließlich

unterrichtet.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von	08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalkar, den 16. Mai 2013

In Vertretung

Sundermann
Stadtoberbaurat

3. Ratsbeschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 091 - Windenergieanlagen Hönnepel -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 07.05.2013 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 091 - Windenergieanlagen Hönnepel - beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Sicherung der historischen Siedlungsbereiche von Kalkar und Hanselaer mit ihrem städtebaulichen Erscheinungsbild, bau- und kunstgeschichtlich wertvollen Einzelgebäuden und topographischen Gegebenheiten bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Belange der Windenergie.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.



Kalkar, den 16. Mai 2013

In Vertretung

Sundermann
Stadtoberbaurat

4. Ratsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 539), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV NRW S. 271), die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg - beschlossen.

Ziel der Änderung ist die planungsrechtliche Sicherung einer gewerblichen Entwicklung im Stadtteil Kalkar-Wissel.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg - bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 16. Mai 2013

In Vertretung

Sundermann
Stadtoberbaurat